

Die Organisation der Gendarmerie 1879 bis 1909

Nr. 677
K. Staatsministerium des Innern

München, den 16. Januar 1905

An die k. Regierungen, Kammer des Innern

Betreff: Organisation der Gendarmerie

Die Verordnungen über die Organisation der Gendarmerie erscheinen in mehrfacher Hinsicht einer Revision bedürftig. Hierüber ist nach Einvernahme der Kompanie-Kommandos und einzelner Bezirksämter binnen 3 Monaten gutachtlicher Bericht zu erstatten.

Der anliegende vorläufige Entwurf, welcher wesentliche Änderungen grundsätzlich vermeidet und sich im allgemeinen auf die Berichtigung des Textes nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetze und Verordnungen beschränkt, ist zunächst nur dazu bestimmt, daß sich die zu erstattenden Gutachten äußerlich an denselben anlehnen, wodurch eine gleichmäßige Anordnung des Stoffes erzielt werden soll.

Vorläufiger Entwurf einer revidierten Verordnung,

Die Organisation der Gendarmerie betreffend.

I. Abschnitt

Bestimmung, Stellung, Einteilung, Rang und Verteilung der Gendarmerie

§ 1

Die Gendarmerie ist im allgemeinen bestimmt, die Zivilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der desfalls bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen.

§ 2

Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch organisiert und in personeller und disziplinarer Beziehung dem Kriegsministerium nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung untergeben.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung ist die Gendarmerie unter den Regierungen, Kammern des Innern, und den Bezirksämtern dem Staatsministerium des Innern untergeordnet, zu dessen Wirkungskreise auch die Leitung der Gendarmerie in Bezug auf Oekonomie gehört.

§ 3

Die Gendarmerie ist unter dem Oberbefehl des Gendarmerie-Korps-Kommandos in Kompanien abgeteilt, welche den einzelnen Regierungsbezirken entsprechen. Die

Kompanien sind in Stationen abgeteilt; die sämtlichen Stationen eines Bezirksamtes bilden ein Abteilung.

Das Korps-Kommando besteht aus einem Oberst als Kommandanten, einem Hauptmann oder Oberleutnant als Adjutanten, einem Rendanten und dem erforderlichen Hilfspersonale; die Geschäfte des Auditeurs beim Korps-Kommando werden durch einen jeweils vom Kriegsministerium zu bestimmenden Militärjustizbeamten des Standortes München im Nebenamte besorgt.

Jede Kompanie wird von einem Major oder Hauptmann unter Beigabe eines und nur ausnahmsweise zweier Hilfsoffiziere (Hauptmann, Oberleutnant oder Leutnant) geführt, derselben ist je ein Oberwachtmeister für den Dienst und für das Rechnungswesen sowie das nötige Hilfspersonal zugeteilt.

Abgesehen von diesem Hilfspersonale besteht die Mannschaft einer jeden Kompanie aus Wachtmeistern, Sergeanten, Stations-Kommandanten und Gendarmen.

Die am Sitze des Bezirksamtes befindliche Station wird von einem Wachtmeister geführt, welcher zugleich der Gendarmerie-Abteilung des Amtsbezirkes vorgesetzt ist; den übrigen Stationen ist ein Sergeant oder Stations-Kommandant vorgesetzt.

§ 4 (fällt aus)

§ 5

Die Oberwachtmeister haben den Rang von Hartschieren, während die übrige Mannschaft je nach Maßgabe ihres Dienstgrades den Unteroffizieren der Linie gleichsteht, und zwar genießen die Wachtmeister und Sergeanten den Rang jenes Dienstgrades, dessen Bezeichnung sie führen, die Stations-Kommandanten und Gendarmen den der Unteroffiziere der Linie.

§ 6

Die Verteilung der Gendarmerie und zwar sowohl die ständige, als die vorübergehende, wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind jedoch ermächtigt, unter gleichzeitiger Anzeige an dieses Staatsministerium die Verstärkung einzelner Stationen, welche voraussichtlich weder die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet noch aus Anlaß besonderer Verhältnisse alljährlich regelmäßig vorgekehrt wird, und bei Gefahr auf dem Verzuge auch die Verlegung bestehender oder die Errichtung neuer Stationen anzuordnen.

Die vorübergehende Verwendung der Mannschaft einer Kompanie zu Dienstleistungen in einem anderen Kompanie-Bezirk kann vorbehaltlich der Fälle des § 77 Absatz 2, nur von dem Staatsministerium des Innern angeordnet werden.

II. Abschnitt

Zugang, Versetzung, Beförderung, Abgang, Wiedereintritt und Verhelichung

I. der Offiziere und Beamten

§ 7

Über die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionierung oder Entlassung von Offizieren und Beamten , sowie über deren Rückversetzung in die Armee wird von dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern Antrag an uns erstattet.

Das Avancement der Offiziere des Gendarmerie-Korps erfolgt durch das Kriegsministerium nach vorgängigen Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern unter Beachtung ihres in der aktiven Armee eingenommenen Rangverhältnisses nach der für die Offiziere der letzteren geltenden Grundsätzen. Versetzungen der Hilfsoffiziere im Korps liegen in der Zuständigkeit des Korps-Kommandos.

§ 8

Die Ergänzung der Offiziere des Korps erfolgt aus den Oberleutnants und Leutnants der verschiedenen Waffengattungen der Linie. Für die Rendantenstelle beim Gendarmerie-Korps-Kommandos sind im Rechnungswesen verwendete Oberwachtmeister vorzugsweise in Vorschlag zu bringen.

§ 9

Die Offiziere melden sich auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um Versetzung in das Korps. Die Voraussetzungen zu dieser Meldung sind eine aktive Dienstzeit als Offizier von mindestens fünf Jahren, ein Lebensalter zwischen 25 und 36 Jahren und Felddiensttauglichkeit.

Die definitiven Versetzungen eines Offiziers aus der Linie in das Gendarmerie-Korps ist von einer probeweisen, sechsmonatlichen Dienstleistung abhängig und kann nach Umständen zugleich von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden.

§ 10

Den aus der Armee in das Gendarmerie-Korps übergetretenen Offizieren und Beamten ist der Rücktritt in ihre frühere Waffengattung gestattet, sofern sie in personeller und dienstlicher Beziehung für den Heeresdienst noch geeignet erscheinen.

Unter denselben Voraussetzungen sind solche Offiziere und Beamte, welche dem Dienste in dem Gendarmerie-Korps aus irgend einem Grunde nicht entsprechen, in die Armee zurückzuversetzen.

§ 11

Bezüglich der Verhehlung der Offiziere und Beamten des Gendarmerie-Korps sind die einschlägigen, für die Armee bestehenden Bestimmungen maßgebend.

II. der Mannschaft

§ 12

Die Mannschaft ergänzt sich durch freiwilligen Zugang aus der Klasse der Reservisten und der Landwehrpflichtigen, sowie derjenigen, welche ihre Gesamt-Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben.

Bewerber um Aufnahme in das Korps, welche zur Zeit der Bewerbung im stehenden Heere dienen, melden sich auf dem Dienstwege um Aufnahme; alle übrigen Bewerber haben sich bei dem nächstgelegenen Kompanie-Kommando zu melden.

Zur Meldung um Aufnahme in das Korps ist erforderlich, daß

- 1) der Bewerber seine Dienstpflicht in der aktiven Armee zurückgelegt hat,**
- 2) im Lebensalter von 22 bis 36 Jahren steht,**
- 3) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens genießt,**
- 4) ledigen Standes ist,**
- 5) Fertigkeit im Lesen besitzt, verständlich schreiben und in den vier Spezies rechnen kann,**
- 6) starken gesunden Körperbau und gute natürliche Anlagen hat.**

Das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften genauest festzustellen.

Bewerber, bei welchen diese Erfordernisse nicht vollständig nachgewiesen sind, dürfen nicht weiter berücksichtigt werden.

§ 13

Die Bewerber haben die erforderliche Ausbildung für den Dienst in der Gendarmerie-Schule zu erlangen, insofern nicht einzelne derselben in Berücksichtigung ihrer nachgewiesenen Vorbildung von dem Besuche der Schule entbunden werden.

Das Korps-Kommando bestimmt die jeweilig in die Gendarmerie-Schule aufzunehmenden Bewerber.

Bezüglich dieser Schule sind die hiewegen erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 14

Die Aufnahme der Bewerber in das Korps und deren Zuteilung an die Kompanien steht dem Korps-Kommando zu.

Die Aufnahme ist für das erste, vom Tage des Dienstantrittes sich berechnende Jahr nur provisorisch. Der Rücktritt während dieses Zeitraumes ist von der Genehmigung des Korps-Kommando abhängig; letzteres ist auch befugt, den Gendarmen, wenn er nicht entspricht, schon vor Ablauf des Jahres ohne weiteres zu entlassen.

Die Aufgenommenen sowie Wiederangestellten werden eidlich verpflichtet, in der Gendarmerie-Schule bekleidet und den Kompanien zugewiesen, woselbst sie bewaffnet und auf die Stationen verteilt werden.

§ 15

Versetzungen der Mannschaft von einer Station zu einer anderen müssen jederzeit auf die durch das Interesse des Dienstes unabweisbar gebotenen Fälle beschränkt bleiben und sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 35 Abs. 3 in der Zuständigkeit des Korps-Kommandos gelegen.

Die Abstellung von Mannschaften zur Feldgendarmerie und deren Rücktritt zum Gendarmerie-Korps erfolgt nach Maßgabe der Feldgendarmerie-Ordnung.

§ 16

Die Beförderung zum Oberwachtmeister steht dem Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu.

Die Beförderung zum Wachtmeister und zum Sergeanten ist in der Zuständigkeit des Korps-Kommandos, die Ernennung zum Stations-Kommandanten und die Enthebung von dieser Funktion in der Zuständigkeit des Kompanie-Kommandos gelegen.

§ 17

Der Austritt aus dem Korps erfolgt, abgesehen von dem Falle des § 14 Abs. 2,

- 1. durch freiwilligen Abgang,**
- 2. durch Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit, mit oder ohne Pensionsbezug,**
- 3. durch Entlassung aus dienstlichen oder disziplinären Gründen,**
- 4. durch Entlassung zur Strafe oder als Straffolge.**

Die Mannschaft kann jederzeit ihren Austritt unter der Voraussetzungen nachsuchen, daß der Gesuchsteller nicht auf Grund der als Beilage angefügten Bestimmungen über Kapitulationen im Gendarmerie-Korps zum Fortdienen auf bestimmte Zeit verpflichtet, ferner, daß er in keiner Untersuchung befangen ist und dem Aerar nichts schuldet. Die während einer Mobilmachung des Heeres zur Feldgendarmerie abgestellten Mannschaften können außerdem ihre Entlassung erst bei ihrer mit der Demobilisierung erfolgenden Rückkehr in ihr früheres Dienstverhältnis beanspruchen. Die Gesuche um die Bewilligung zum Austritte sind durch das Gendarmerie-Korps-Kommando binnen längstens vier Wochen zu bescheiden.

Die Entlassung wegen Dienst-Untauglichkeit hat sich auf das Pensions-Regulativ zu gründen und wird von dem Staatsministerium des Innern – soweit veranlaßt – im Benehmen mit dem Kriegsministerium verfügt.

Die Entlassung zur Strafe oder als Straffolge tritt nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder in dem Falle ein, wenn das Korps-Kommando sie durch ein Disziplinar-Erkenntnis als Strafe ausspricht.

Kann auf die Entlassung als Strafe nicht erkannt werden, sind jedoch allgemeine dienstliche oder disziplinäre Gründe vorhanden, welche die Entfernung des betreffenden Unteroffiziers oder Gendarmen aus dem Gendarmerie-Dienste fordern, so hat das Korps-Kommando auf Entlassung aus dem Korps Beschluß zu fassen.

Gegen dieses Beschluß steht dem Beteiligten binnen einer Frist von 5 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, das Recht der Beschwerde auf dem Dienstwege zu, welche von dem Kriegsministerium beschieden wird.

Die Einlegung der Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Disziplinar-Beschluß äußert keine aufschiebende Wirkung und zieht demnach die Suspension vom Dienste und von sämtlichen Bezügen sofort nach sich.

Die aus dem Korps freiwillig Ausgetretenen können in dasselbe wieder aufgenommen werden, wenn ihnen die durch § 12 Abs. 3 für die Meldung zur Aufnahme festgesetzten Erfordernisse zur Seite stehen.

§ 18

Die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung ist von der Mannschaft auf dem Dienstwege nachzusuchen und wird von dem Staatsministerium des Innern erteilt unter der Voraussetzung daß

- 1. der Gesuchsteller mindestens 5 Jahre zur Zufriedenheit in Korps gedient und außer der Unbescholtenheit der Braut ein in seinem oder seiner Braut selbständigen Eigentum befindliches Vermögen von 1700 M nachgewiesen hat,**
- 2. die vom Staatsministerium des Innern zu bestimmende Höchstzahl der verheirateten Mannschaft vom Oberwachtmeister abwärts nicht überschritten wird.**

III. Abschnitt

Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung

§ 19

Die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Gendarmerie wird auf den vom dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erstatteten Antrag von Uns bestimmt und richtet sich nach der anliegenden Vorschrift.

§ 20

(fällt aus)

IV. Abschnitt

Gehalte, Sold und sonstige Bezüge

§ 21

Die Gehalte und sonstigen Bezüge der Offiziere und Beamten werden von Uns und die denselben bei Dienstreisen gebührende Entschädigung von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium festgesetzt.

Bezüglich der Umzugsgebühren der Offiziere und Beamten gelten die für die Armee bestehenden Bestimmungen.

Offiziere der Linie, welche im Gendarmerie-Korps probeweise Dienst leisten, erhalten die Bezüge der Gendarmerie-Offiziere.

§ 22

Die Bezüge der Mannschaft richten sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 23

(fällt aus)

§ 24

Die Oekonomie-Beiträge sind zum Ankaufe des nötigen Beleuchtungs- und Beheizungs-Materials, zur Bestreitung der Schreibmaterialien und der Kosten für Reinigung der Lokale und Bettwäsche, sowie für die übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse der Mannschaft bestimmt.

Für die Art und Weise der Verwendung derselben sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 25

Auf den Stationen erhält die Mannschaft freie Dienstwohnung und die erforderliche Bettfurnituren sowie Zimmer und Kücheneinrichtung.

Die Verheirateten erhalten für ihre Person Bettfurnituren und haben die Furnituren, sowie die erforderliche Zimmer- und Kücheneinrichtung für ihre Familie selbst zu beschaffen; dagegen gebührt denselben der Lokalgenuß für sich, ihre Frauen und Kinder; dieselben sind der Lokalordnung unterworfen.

§ 26

Die Monturen werden aus den Monturgeldern angeschafft und unterhalten. Für jeden Mann wird ein Monturbogen geführt, welcher dessen Monturguthaben oder Schuld enthält, bei der Kompanie halbjährig abgeschlossen und von dem Manne bestätigt wird.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Gegenstände wird aus dem Gendarmerie-Etat bestritten.

§ 27

Erkrankte Gendarmerie-Mannschaften, vom Oberwachtmeister abwärts können in die nächstgelegenen Militärlazarette aufgenommen und daselbst gleich den Angehörigen des Heeres verpflegt werden. Soweit wegen Aufnahme erkrankter Mannschaften sowie deren Frauen und Kinder Vereinbarungen mit Zivilkrankenhäusern bestehen, kann deren Aufnahme auch in solchen Anstalten nach der niedersten Verpflegungsklasse erfolgen.

Die Verbringung erkrankter Mannschaften in ein Krankenhaus soll jedoch nur dann stattfinden, wenn der Kranke es selbst wünscht oder wenn die Art der Erkrankung oder ein dienstliches Interesse dies unbedingt erfordert.

Die Verköstigung in Militärlazaretten sowie die etwaigen Kosten für außergewöhnliche Verpflegung oder besonders verabreichte Getränke sind aus der Löhnung des betreffenden Mannes, bzw. Ehegatten oder Vaters zu bestreiten.

Die ärztliche Behandlung der nicht in einem Krankenhause untergebrachten erkrankten Mannschaft, deren Frauen und Kinder, zählt zu den amtlichen Verpflichtungen des für den betreffenden Bezirk aufgestellten öffentlichen Arztes. Wenn jedoch der Wohnsitz des Letzteren mehr als 7,4 km von dem einschlägigen Stationsorte entfernt oder bei geringerer Entfernung anzunehmen ist, daß sich die gebührenden Tagegelder und Reisekosten des Amtsarztes für solche auswärtige Dienstgeschäfte höher belaufen als die Deserviten eines im Stationsorte oder dessen Nähe befindlichen praktischen Arztes, so ist die ärztliche Behandlung einem näher wohnenden praktischen Arzte zu übertragen, welchem die regulativmäßigen Gebühren aus dem Gendarmerie-Etat bezahlt werden.

Die Kosten für Medikamente, Bandagen, Verbandmittel etc. sowie die Begräbniskosten nach den Sätzen der letzten Klasse, trägt der Gendarmerie-Etat.

§§ 28 – 30

(fallen aus)

§ 31

Die Bestimmung und Verwendung der für das Gendarmerie-Korps bestehenden besonderen Fonds richtet sich nach den einschlägigen hierüber bestehenden Vorschriften.

V. Abschnitt

Verhältnis der Gendarmerie zu den Zivil- und Militär-Behörden

§ 32

Die Gendarmerie-Offiziere stehen zu den Zivilbehörden nicht in subordiniertem Verhältnisse, sondern sind als solche, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 34, ausschließlich ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet-

Die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts dagegen steht in Bezug auf ihre Dienstleistungen, deren Anordnung und Ausführung ausschließlich unter den Polizei-Stellen und Behörden.

Über das Verhältnis der Gendarmerie-Mannschaft zu den Justizbehörden enthält der § 36 Abs. 2 die nähere Bestimmung.

§ 33

Dem Staatsministerium des Innern stehen die oberste Leitung des Gendarmerie-Dienstes, die Erlassung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, die Leitung des Gendarmerie-Korps in Bezug auf Oekonomie und in den übrigen Beziehungen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Befugnisse zu.

§ 34

In der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, ist die obere Leitung des Gendarmerie-Dienstes im Regierungsbezirke gelegen; dieselben haben zugleich diejenigen Geschäfte der Oekonomie zu besorgen, welche ihnen von Seite des Staatsministeriums des Innen zugewiesen werden. Den bezüglich solcher Geschäfte der Oekonomie von den Kreisstellen erlassenen Anordnungen haben die Gendarmerie-Offiziere nachzukommen.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in wichtigen Fällen Offiziere der Kompanie des Regierungsbezirkes zur persönlichen Anführung eines Kommandos oder zu sonstigen denselben obliegenden Dienstleistungen (33 45, 50 und 51) abzuordnen. Die Gendarmerie-Offiziere haben in solchen Fällen den näheren Anordnungen der abordnenden Kreisstelle pünktlich Folge zu geben.

§ 35

Das Bezirksamt bildet die Zivildienstbehörde der Gendarmerie-Mannschaft seines Bezirkes und hat deren Dienst unter Beziehung des Wachtmeisters zu leiten.

Dasselbe ist infolgedessen befugt, die Mannschaft in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurechtzuweisen, sowie darauf zu halten, daß jeder einzelne Mann mit seinem Berufspflichten immer

bekannter werde. Die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen des Bezirksamtes unbedingt Folge zu leisten.

Das Bezirksamt hat über die Mannschaft seines Bezirkes keinerlei Strafrecht, ist aber befugt, falls Zurechtweisungen fruchtlos geblieben sind, oder bei Ungehorsam oder Verletzung der ihm schuldigen Achtung und Folgsamkeit die disziplinarische Bestrafung zu veranlassen, sowie nach Umständen auf Abberufung des Betroffenen anzutragen. Ist die Schuld erwiesen, so muß der betreffende Mann zur Strafe gezogen werden, nicht minder ist dem Antrage auf Abberufung stattzugeben, wenn denselben auch die Regierung, Kammer des Innern, zustimmt.

§ 36

Alle anderen als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Zivilbehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, ihre Requisition an das einschlägige Bezirksamt zu richten. Letzteres ist verpflichtet, einer solchen Requisition vollständig zu entsprechen, wenn die requirierte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört.

Die Requisitionen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen werden jedoch unmittelbar an die Gendarmerie gerichtet, auch wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht.

§ 37

Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums bezüglich der Gendarmerie bemißt sich nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

§ 38

Die militärische Aufsicht über die Gendarmerie wird ausschließlich von ihren Militär-Vorgesetzten geführt.

Die Gendarmerie ist deshalb anderen Militärbefehlshabern nicht unterstellt, hat jedoch an den Sitzen der Bezirks-Kommandos, in Garnisonsorten und Festungen zur Ausübung der militärischen Polizei, insoweit als hiedurch die ihr zugewiesenen Zivildienstleistungen nicht beeinträchtigt werden, mitzuwirken und hiebei die von den Militärbefehlshabern bezüglich der militärischen Polizei ausgehenden Befehle zu befolgen.

§ 39

Die Gendarmerie steht, wenn sie gemeinschaftlich mit den von der zuständigen Zivilbehörde zur Assistenzleistung bei Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung aufgebotenen Linientruppen Dienste zu leisten hat, unter den Befehlen der Militär-Behörde. Das Kommando der einzelnen vereinigten Abteilungen gebührt dem Offizier des Höheren Grades und bei gleichen Grade dem älteren im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder in der Gendarmerie dient, bei kleineren von Offizieren nicht befehligten Abteilungen aber dem im Dienstgrad höheren, beziehungsweise im Dienste älteren Unteroffizier.

Der das Kommando führende Linienoffizier oder Unteroffizier ist jedoch verpflichtet, die Anträge des Gendarmerieführers zu berücksichtigen.

§ 40

Die sämtlichen Militär-, Zivil- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstspflichten kräftig zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und zur Errichtung ihrer Bestimmung nötige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu gewähren.

Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere noch der Gendarmerie-Mannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mitteilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstes-Obliegenheiten erleichtern können.

Die Gendarmerie ist gehalten, den sämtlichen genannten Behörden, sowie den Linientruppen aller Gattungen und Grade gegenüber, jederzeit ein anständiges und dienstförderndes Benehmen zu beobachten und hat ein solches auch von denselben zu erwarten.

§ 41

Die Vorladung der Gendarmerie-Mannschaft erfolgt von Seite der Zivil- und Militär-Behörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten unmittelbar an den betreffenden Mann; die vorladende Behörde hat aber vorgängig die Zivildienstbehörde so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß letztere noch die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Ersatzes der Vorgeladenen treffen kann. Eine Ausnahme hiervon ist nur in den allerdringlichsten Fällen gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der Zivildienstbehörde zu erfolgen.

VI. Abschnitt

Disziplin

§ 42

Die Disziplin über die Angehörigen des Gendarmerie-Korps wird unter dem Oberbefehle des Korps-Chefs in jeder Kompanie von deren Chefs und unter diesen von den Hilfsoffizieren, den Wachtmeistern, den Sergeanten und Stations-Kommandanten nach militärischen Grundsätzen erhalten und bemißt sich im einzelnen nach den Disziplinar-Vorschriften.

§ 43

(fällt aus)

§ 44

Die Zivildienstbehörde ist befugt, bei vorkommenden Dienstes- oder gemeinen Verbrechen oder Vergehen der ihr untergebenen Mannschaft in dringenden Fällen auf Grund vorläufig gepflogener Erhebungen dem Betreffenden bis zur Entscheidung der zuständigen Militär-Behörde die Ausübung aller Dienstesverrichtungen zu untersagen und denselben aus dem Stationslokale zu entfernen. Die Zivildienstbehörde ist verpflichtet, in einem solchen Falle dem Kompanie-Kommando die gepflogenen Erhebungen ohne Verzug zur weiteren Einleitung mitzuteilen.

VII. Abschnitt

Dienst

A. Dienst der Offiziere

§ 45

Die Gendarmerie-Offiziere als die Militär vorgesetzten der Gendarmerie-Mannschaft haben im allgemeinen darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen die Pflichten, welche ihnen nach der gegenwärtigen Verordnung und der Dienstes-Instruktion, sowie nach den übrigen bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Zivildienstbehörden obliegen, in ihrem ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Bestimmungen immer genauer bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus notwendigen anständigen und ordentlichen Lebenswandel führen, ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Waffen, Wohnungen, Furnituren und Einrichtungsgegenstände fortwährend und vollständig in Stand haben, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Oekonomie pünktlich besorgen und in den Waffen geübt sind.

Da die Anordnungen über die Dienstleistungen der Mannschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 36, nur von den derselben vorgesetzten Zivildienstbehörden ausgehen, so haben die Offiziere den Dienst der Mannschaft nicht anders zu leiten, als wenn sie selbst bei den Dienstleistungen in Gemäßheit des § 34 Abs. 2 ein Kommando führen.

§ 46

Der Korps-Chef führt die oberste Aufsicht über Offiziere, Beamten und Mannschaft, über deren Dienstleistungen, dienstliche Befähigung und Ausbildung, erstattet die vorgeschriebenen periodischen Berichte und die Anzeigen über die einzelnen hinsichtlich der Bestimmungen und Stellung des Korps besonders wichtigen Vorkommnisse an die vorgesetzten Staatsministerien und vollzieht die von den letzteren erhaltenen Aufträge.

Derselbe bestimmt die von dem Adjutanten zu besorgenden Dienstgeschäfte, verfügt über das dem Korps-Kommando beigegebenen Hilfspersonal und ist ermächtigt, an die Offiziere, Beamten und die Mannschaft des Korps nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Urlaub zu erteilen.

Der Korps-Chef hat in jedem Jahre nach näherer Anordnung des Staatsministeriums des Innern einen Teil der Kompaniesitze und der Stationen zu bereisen und in allen Zweigen des Dienstes und der Oekonomie genau zu kontrollieren.

Der Stellvertreter des Korps-Chefs in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung wird von dem Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministeriums des Innern bestimmt.

§ 47

Der Korps-Kommando-Adjutant ist Vorstand der Dienstes Kanzlei und für die Expedition, die Registratur und die formell richtige Besorgung des schriftlichen Dienstes verantwortlich.

Derselbe hat alle Einläufe und dienstlichen Meldungen zur Kenntnis des Korps-Chefs zu bringen und die von dem letzteren ihm zugewiesenen Dienstgeschäfte zu besorgen.

§ 48

Der Kompanie-Chef ist mit der Ueberwachung des Dienstes auf den Stationen seiner Kompanie im allgemeinen, wie im einzelnen beauftragt und für die Disziplin, Haltung und Ausbildung seiner Untergebenen, sowie für die Oekonomie verantwortlich.

Derselbe hat die erhaltenen Befehle und sonstigen Mitteilungen von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise den Hilfsoffizieren und der Mannschaft bekannt zu geben, die vorgeschriebenen periodischen Vorlagen an das Korps-Kommando zu machen, dem letzteren die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Korps wichtigen Vorkommnisse unverzüglich zu melden und den Verkehr mit den Zivil- und Militär-Behörden zu besorgen.

Dem Kompanie-Chef steht die Bestimmung der von den Hilfsoffizieren zu besorgenden Dienstgeschäfte, die Verfügung über das ihm beigegebene Hilfspersonal und die Befugnis zu, nach den hierüber bestehenden Vorschriften Urlaub an die Offiziere und die Mannschaft zu erteilen.

Derselbe hat von seiner oder seiner Offiziere Beurlaubung, ebenso wie von dem bevorstehenden eigenen Abgange und von jenem der Hilfsoffiziere zu den Musterungen dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen, dessen Mitteilungen bei den Musterungen selbst zu beachten und von den Hilfsoffizieren beachten zu lassen, nach seiner oder seiner Offiziere Rückkehr von den Musterungen aber über hiebei gemachte wichtige Wahrnehmungen, welche den Geschäftskreis der Kreisregierung berühren, dem Regierungs-Präsidenten Meldung zu machen.

Die Hilfsoffiziere haben sich vor ihrem Abgange zu den Musterungen und bei ihrer Rückkehr von denselben dem Regierungs-Präsidenten auf dessen Verlangen persönlich vorzustellen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Kompanie-Chefs ist der Hilfsoffizier und bei mehreren Hilfsoffizieren der im Rang älteste dessen Stellvertreter.

§ 49

Der Kompanie-Chef hat über jeden Mann seiner Kompanie mit voller Unparteilichkeit und Genauigkeit eine besondere Liste zu führen.

In diese Liste ist außer den allgemeinen persönlichen Verhältnissen alles dasjenige, was über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Mannes, insbesondere bei den Musterungen ermittelt wurde, das Urteil der vorgesetzten Zivildienstbehörde, die Auszeichnungen im Dienste, die Nachlässigkeiten, die erfolgten Rügen und Strafen und überhaupt das einzutragen, was zur Uebersicht und zur Beurteilung der ganzen Führung und Befähigung eines jeden Mannes beitragen kann.

Die Kompanie-Offiziere haben bei den Musterungsreisen auf diese Listen sorgfältige Rücksicht zu nehmen, über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung mit der Zivildienstbehörde Rücksprache zu pflegen und den Wachtmeister einzuvernehmen, sowie die erforderlichen Notizen zur Vervollständigung und Berichtigung dieser Listen zu sammeln.

§ 50

Die sämtlichen Stationen einer Kompanie müssen jährlich einmal von dem Kompanie-Chef und einmal von dem Hilfsoffizier an Ort und Stelle gemustert werden. Sind bei einer Kompanie zwei Hilfsoffiziere vorhanden, so hat der Kompanie-Chef zu bestimmen, welche Stationen jeder dieser Offiziere zu mustern hat.

In Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des oder der Hilfsoffiziere hat der Oberwachtmeister beim Kompanie-Kommando anstatt der Hilfsoffiziere den Musterungsdienst nach den hiefür gegebenen Bestimmungen zu besorgen.

Der Kompanie-Chef ist mit Zustimmung der Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, außerordentliche Musterungen einzelner Stationen und Brigaden entweder selbst vorzunehmen oder durch die Hilfsoffiziere vornehmen zu lassen, soweit solches ohne Ueberschreitung der hiefür verfügbaren Mittel geschehen kann.

Die Hilfsoffiziere haben bei ihrer Rückkehr von den Musterungen dem Kompanie-Chef über alle Wahrnehmungen von Wichtigkeit mündliche Meldung zu machen und demselben Auszüge aus den in die Musterungshefte gemachten Einträge vorzulegen.

§ 51

Die Musterungsreisen sind bestimmt, mit den Zivildienstbehörden mündliches Benehmen zu pflegen, die Mannschaft in den sämtlichen in dem § 45 Abs. 1 angeführten Beziehungen sorgfältig zu kontrollieren, über deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten verlässige Erkundigungen einzuziehen, die Dienstbücher zur eingehenden Prüfung vorlegen, die Erfüllung der an die Mannschaft ergangenen Aufträge nachweisen zu lassen und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrollieren.

Zugleich hat der musternde Offizier die von ihm wahrgenommenen oder von den der Mannschaft vorgesetzten Zivildienstbehörden mitgeteilten Mängel und Anordnungen der Mannschaft, sowie die über dieselbe eingegangenen Beschwerden gründlich zu untersuchen und nach Befund zu rügen und abzustellen, der Mannschaft die erforderlichen Belehrungen zu erteilen und überhaupt dahin zu wirken, daß dieselbe zur möglichst vollständigen Erfüllung der Aufgabe der Gendarmerie fortwährend mehr befähigt wird und ihr die Achtung und das Vertrauen der Behörden und der Bevölkerung erhalten bleibt.

Die Musterungen dürfen über die im Interesse des Dienstes erforderliche Zeitdauer nicht ausgedehnt werden.

Das Ergebnis der Musterung einer Station ist in das für die letztere bestimmte Musterungsheft angemessen einzutragen.

B. Dienst der Mannschaft

§ 52

Der Dienst der Mannschaft wird durch eine vom Staatsministerium des Innern zu erlassene Dienstvorschrift geregelt.

**§§ 53 – 76
(fallen aus)**

§ 77

Die Gendarmerie leistet ihren Dienst in der Regel nur innerhalb des ihr angewiesenen Patrouillen- oder Dienstbezirks. Eine Ausnahme hievon tritt ein:

- 1. wenn die Ueberschreitung des Dienstbezirks durch die Natur der Dienstverrichtung selbst, wie bei Transporten, Eskorten, Streifen veranlaßt ist,**
- 2. wenn bei Gefahr auf dem Verzuge, wie bei Unglücksfällen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Mannschaft des betreffenden Bezirks nicht gegenwärtig oder nicht zureichend ist,**
- 3. wenn aus besonderer Veranlassung die Dienstleistung eines bestimmten Befehlshabers oder Gendarmen außerhalb seines Dienstbezirks von der vorgesetzten Zivildienstbehörde angeordnet wird.**

§ 78

Zur Vornahme von dienstlichen Handlungen jenseits der Grenzen des Königreichs ist die Gendarmerie nur nach Maßgabe der mit den betreffenden Nachbarstaaten bestehenden besonderen Vereinbarungen befugt. Nach diesen Vereinbarungen richtet sich anderseits auch die Berechtigung der Sicherheits-Organen der Nachbarstaaten zur Vornahme von Diensteshandlungen auf bayerischen Gebiete.

Die Gendarmerie hat Diensteshandlungen, welche von solchen Organen in unberechtigter Weise auf bayerischen Gebiete vorgenommen werden, zu verhindern, ist übrigens verpflichtet, mit den Sicherheits-Organen der angrenzenden Staaten ein dienstförderliches Benehmen zu pflegen und zur Ergreifung der auf bayerisches Gebiet geflohenen Verbrecher bereitwilligen Beistand zu leisten.

Derartige auf bayerischen Gebiete festgenommene Personen müssen an das nächste inländische Gericht oder die nächste inländische Distriktpolizeibehörde abgeliefert werden.

§ 79

(fällt aus)

VIII. Abschnitt

Oekonomie, Kassa- und Rechnungswesen

§ 80

Für die Behandlung der Geschäfte der Oekonomie, des Kassa- und Rechnungswesens sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

IX. Abschnitt

Belohnungen der Gendarmerie

§ 81

Die Belohnungen der Gendarmerie-Mannschaft, welche sich durch Mut, Entschlossenheit, Klugheit und Diensteifer in besonders hervorragender Weise auszeichnet, bestehen

- 1. in öffentlichen Belobungen,**

- 2. in Geldbeträgen,
- 3. in Verleihung von Ehrenzeichen.

Mit der silbernen Medaille des k. Verdienstordens der bayerischen Krone ist eine tägliche Zulage von 20 Pfennig und mit der goldenen eine solche von 40 Pfennig für den Inhaber insolange verbunden, als sich derselbe im aktiven Dienste der Gendarmerie oder im Pensionsstande befindet.

Die Erteilung von öffentlichen Belohnungen ist in der Zuständigkeit der Regierungen, Kammer des Innern, die Erteilung von Geldbeträgen in der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gelegen.

§ 82

Die bereits verdienten Geldbelohnungen sind auch dann zu verabfolgen, wenn die betreffende Mannschaft inzwischen aus dem Gendarmerie-Korps ausgeschieden ist.

In Falle des Ablebens eines zu belohnenden Mannes geht die Geldbelohnungen auf die betreffenden Erben über.

§ 83

Die Annahme und das Tragen der den Offizieren oder der Mannschaft verliehenen ausländischen Ehrenzeichen setzt Unsere allerhöchste Bewilligung voraus, welche bezüglich der Offiziere von dem Kriegsministerium, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der Mannschaft von dem Staatsministerium des Innern zu erholen ist.

§ 84

(fällt aus)

X. Abschnitt

Pensions-Verhältnisse

§ 85

Die Bestimmungen, welche bezüglich der Pensionen der Offiziere und Beamten des Heeres, dann deren Hinterbliebenen bestehen, finden auch auf die Offiziere und Beamten des Gendarmerie-Korps, sowie deren Hinterbliebenen Anwendung.

Die Pensionen der Gendarmerie-Mannschaft vom Oberwachtmeister abwärts und deren Hinterbliebenen richten sich nach dem bestehenden besonderen Pensions-Regulative.

Die Offiziere und Beamten des Korps haben zum Witwen- und Waisenfonds dieselben Beiträge, wie die Offiziere und Beamten des Heeres zu leisten.

XI. Abschnitt – Schlußbestimmungen

§ 86

(fällt aus)

§ 87

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ----- in Wirksamkeit.

Abschrift erstellt: Alfred Kunz, Weiden
Urheberrecht bei Verfasser